

Indiana Tribune.

— Sonntags —
Täglich, Mi. heilig u. Sonntags.

Officer 120 S Marylandstr.

Die einzige "Tribune" steht durch den Träger 12
Geld der Woche, die Sonnags, "Tribune",
kann per Post. Seine Kosten 15 Cent.
Der Post zugeschaut in Sonntagsabteilung 15 per
Zent.

Indianapolis, Ind., 3 November 1844.

Die Stimme des Blutes.

Die Weltausstellung in New Orleans hat in dem Südstaate Georgia, schon eher eröffnet werden. Langsam standen auf dem Friedhof des Städtischen Amthofs ein älterer aber noch ruhiger Herr, dessen jugendliches Abbild, sowie seine Marterfahrt die Namen Charles und Marie Litchfield, vorher verwitwete Wilson trug. Der ältere, stattliche Mann verließ die Ewigkeit nicht, um seine Tochter, die zweite Tochter eines jugendlichen Erbauer, die dem Großvater lieblos die Thronen aus dem weitergebräumten Gefüle streiteten. Die Weltausstellung in New Orleans hat die Familie zusammengeführt, wir müssen aber weit zurückreichen, um ihr wunderbares Geschick zu erkennen. Im Jahre 1814 war das Städtische Amthofsville in Georgia aus einer abfließenden kleinen Niederschlagung. Unter den rauhen Bewohnern gab es wenige Frauen und Mädchen, und diese wenigen trennten ihr Geschlecht nicht von Ehre. Wie eine Goldgespalt räte unter ihnen Mary Dickinson hervor, die Tochter eines angehenden Neuengländer, der einen eintäglichen Handel mit Allem in der Niederschlagung betrieb. Die beiden tüchtigen und gebildeten Verleger der ganzen Gegend, R. W. Wilson und Charles Litchfield, entbrannten in heiterer Liebe zu der Jungfrau. Ersterer war der Glückliche, der die Braut heimführte, und Litchfield blieb der Freund des in inniger Liebe vereinten Paars. Ein unglückliches Zusammentreffen der Umstände, Verneulungen der Verhältnisse und sogenannten Freunde erregten Wilson's Eifersucht und in einem Augenblick ihn übermännernder Leidenschaft trieb er der treuen Gattin zu: "Behalte alles, was wir erwirken haben, mich sieh Du niemals wieder."

Der Gattin wurde es nicht schwer, ihren reichen Lebensunterhalt durch Verzehrung der Wohl für die Kinder zu erwerben, und als sie nach einigen Monaten eines Knaben gern war, hatte sie in der Pflege und Erziehung derselben eine Aufgabe zu erfüllen, der sie sich mit ganzer Seele widmete. Vielleicht wurde sie, die junge Frau unverworen, offen und stürmisch von allen jungen Männern, still und bescheiden von Charles Litchfield. Sie lebte der Erziehung ihres Kindes und hoffte und harrte auf die Rückkehr des Gatten. Der Krieg spaltete das Land in zwei Theile. Die Männer, die gebeten sind in die Reihen der Armeen, die Frauen flüchteten in die größeren Städte, Frau Wilson blieb. General Sherman hatte den March von Chattanooga nach Atlanta erzwungen, Regiment nach Regiment durch Radolfsville, die verlassene Gattin und Mutter musterte die Reihen, ihr patriotisches Herz flüsterte ihr zu, daß ihr Mann in die Bundesarmee eingetreten sei, und daß sie unter den Blaurockern finden und erkennen werde. Des Krieges Stürme schwiegen Wilson, Wilson hoffte sich nicht unter den Truppen befinden, welche jene Gegend passiert hatten, und für seine Gattin spannte sich das Leben in der bisherigen Weise ab.

Wieder war es der Zufall, der Litchfield eine Geitung in die Hand hielt, welche die Notiz von dem in California erfolgten Tode des R. W. Wilson enthielt. Nunmehr verheirathete sich die Witwe desselben mit ihrem langjährigen Verehrer und zog mit ihm und ihrem Kinde, das sich zu einem stattlichen Jüngling entwidete, nach Acworth, wo sie ihr Gatte kurz nach einander im vorigen Jahr verstorben sind. Im vorigen Monate ernannte der Gouverneur von California Wilson, der in California als Junggeselle gelebt und es zum Millionär gebracht hat, zum Kommissar jenes Staates bei der Weltausstellung in New Orleans. Der dem Betreuer des Südstaates packte ihn die Erinnerung an vergangene, glückliche Zeiten, er begab sich nach Radolfsville, von da nach Acworth und fand dort seinen Sohn, der auf seiner Blasung mit Baumwollplüsch bekräftigt antrat und zunächst an seiner Ähnlichkeit mit ihm selbst erkannte.

Zur Rettung Scheintodter

Die Furcht vor dem Leben begabtenwerden ist begründet. Selbst eine sorgfältige Leichenschau reicht nicht aus und legt sie tatsächlich nicht immer zufriedig. Wir erinnern an den furchtlosen Leichenschau, daß ein recht- und ordnungsmäßig durch den Strang hingerichteter Mörder wieder zum Leben erwacht ist, nachdem er von den Arzten für tot erklärt worden war. Allerdings bekräftigen sich derartige Fälle verpatzte Wiederleben des Lebens fast bloß auf Chancen und Circumst. es sind aber genug Fälle von dem Wiedererwachen der Verstorbenen, um zur größten Vorhut in dieser Beziehung zu machen. Zweckmäßiger eingerichtete Leichenhäuser, welche der G. fahr. lebendig begraben zu werden, vorbeugen, haben wir hier nicht, und aus diesem Grunde dürfte ein Sarg, der in Deutschland hergestellt und durch praktische Prüfung erprobt worden ist, hier noch größere Beachtung verdienen, als in Deutschland.

Die Erfahrung, welche die Welt dem Mechaniker Matthias Schilling im Waldburgzarten zu Berg bei Stuttgart verleiht, ist folgende: Ein Sarg von der in Deutschland gewöhnlichen Form, der nur etwas breiter und höher ist als sonst,

birgt in seinem unteren Theil eine Mulde, welche mit zwei Stiften in den Schmalen des äußeren Sarges liegt und bei der geringsten Bewegung des darin Vergraben wird. Im Sargdeckel befinden sich zwei runde Deckschichten, welche lange Nöthen von Eisenblech gesteckt werden, die auf Manns Höhe über den Boden heraus reichen und dem Vergraben Luft zu und abführen; durch eine der Nöthen geht außerdem ein Draht von unten heraus, der mit einer Glöde in Verbindung steht, die am Ende des Rohrs befestigt ist und bei der geringsten Bewegung der Mulde im Grabe oben läuft. Die Glöde ist alsdann mit einer zweiten entfernen, etwa in der Wohnung des Friedhofswächters, in Verbindung gesetzt, welche gleichzeitig läutet, so daß der Wächter sofort von dem Erwachen eines Vergraben in Kenntnis gebracht wird. Der Erwachene wurde durch die Proben vor einem zahlreichen Zuschauerpulizum in den Sarg gelegt, der in ein 5 Fuß tiefes Grab versenkt und vollständig mit Erde bedeckt wurde. Der Vergraben hält eine halbe Stunde in seinem engen Gefängnis, ließ sich oft durch Glöden vernehmen, hörte, was man zu ihm durch das Rohr herunterprach und gab selbst Kommando zu seiner Befreiung.

Herr Schilling führt zur Zeit in Wien seine Erfahrung vor und demonstriert den praktischen Werth durch Versuche, wie die von ihm in Stuttgart angestellten.

Gads Schiff-Eisenbahn.

Capt. James B. Gads, der Besitzer Amerika's, ist von seinem Aufenthalt in England vorige Woche zurückgekehrt und hat zur Zeit in Pittsburg, Pa., ein Modell der von ihm projektierten Schiff-Eisenbahn ausgestellt, dessen Anfertigung \$10,000 gelöst hat. Dieses Modell veranschaulicht das Ueberführen der Schiffe auf die Bahn, deren Beförderung auf folger und Rücksicht in 3 Tagen, und zwar so deutlich, daß mehrere Techniker und Mechaniker, welche bisher den Plan des Herrn Gads mit geringem Glauben an dessen Durchführbarkeit gegenüberstanden, ihre Zweifel für völlig widerlegt erklären.

Vor vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn berechtigt, neben der Schiff-Eisenbahn noch eine gewöhnliche Eisenbahn und eine Telegraphenleitung über die Landenge von Le Havre zu bauen und zu betreiben.

Zur vier Jahren trat der Erbauer der Bahn auf die Zeit von 99 Jahren vom Datum der ausgefertigten Urtunde erhalten, welche ihn bere